

Andreas Babler, MSc

Vizekanzler

Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.054.449

Wien, am 17. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Süleyman Zorba und weitere Abgeordnete haben am 18. Dezember 2025 unter der **Nr. 4342/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schnellere Genehmigungen für schnelle Netze - Umsetzung des Gigabit Infrastructure Act?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- *Welche Gesamtstrategie verfolgt die Bundesregierung zur kohärenten, zeitgerechten und einheitlichen Umsetzung des Gigabit Infrastructure Act (GIA), insbesondere der Artikel 7 bis 9, auf Bundes- und Länderebene?*
- *Welche nationalen Durchführungsvorschriften und legislativen Maßnahmen auf Bundesebene (bspw. Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, des Eisenbahngesetzes, des Denkmalschutzgesetzes etc.) sind notwendig, um die Vorgaben des GIA zu erfüllen?*
- *In welchem Ausmaß und mit welchen konkreten Zielen wurde die Koordination mit den Bundesländern bereits aufgenommen, um dem Kohärenzgebot des Art 7 Abs 1 GIA Rechnung zu tragen?*

Das für den Bereich der Telekommunikation zuständige Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) arbeitet schon seit längerem an einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes, mit der Begleitmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des GIA festgelegt werden sollen. Im Zuge der diesbezüglichen Überlegungen wurden auch mitbetroffene Ressorts sowie die Bundesländer und der Gemeindebund über die Vorgaben und Ziele des GIA umfassend informiert und auf allfällig in deren Bereichen erforderliche oder gewünschte Anpassungen hingewiesen. Dabei wurde insbesondere auch versucht, auf eine möglichst einheitliche Herangehensweise hinzuwirken.

Zu Frage 3:

- *Sind konkrete gesetzliche Maßnahmen geplant, um die in den Artikeln 7 bis 9 GIA vorgesehenen vereinfachten Genehmigungsverfahren (z.B. verkürzte Fristen, Stillschweigen als Genehmigung) in die nationalen Materiengesetze zu integrieren?*

Grundsätzlich gelten die vereinfachten/verkürzten Genehmigungsverfahren nach dem GIA unmittelbar, soweit nicht die Materiengesetze explizit Ausnahmen davon vorsehen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Welche zentrale Informationsstelle gemäß Art 7 Abs 2 GIA ist auf Bundesebene vorgesehen?*
- *Wie wird die Interaktion dieser zentralen Informationsstelle mit den entsprechenden Stellen auf Landes- und Gemeindeebene gewährleistet?*
- *Wie wird die "digitale" Einreichung und Bearbeitung von Anträgen (Art 7 Abs 4 GIA) national umgesetzt und welche Fristen sind für die vollständige Digitalisierung dieser Verfahren vorgesehen?*

Die bestmögliche Form der Interaktion der zentralen Informationsstelle mit den entsprechenden Stellen auf Landes- und Gemeindeebene ist derzeit Gegenstand von intensiven Überlegungen, da dies neben politischen und rechtlichen auch technisch komplexe Fragestellungen aufwirft. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass bereits derzeit die Regulierungsbehörde als zentrale Informationsstelle für Genehmigungen fungiert.

Zu den Frage 8 und 9:

- *Gem Art 7 Abs 5 GIA erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden Genehmigungen, mit Ausnahme von Wegerechten, innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Eingangs eines vollständigen Genehmigungsantrags. Dabei müssen die Mitgliedstaaten Gründe festlegen, aus denen die zuständige Behörde in hinreichend gerechtfertigten Ausnahmefällen von Amts wegen die Fristen verlängern kann. Gibt es dazu bereits eine Regelung oder einen Regelungsentwurf und wie lauten diese?*
- *In welchen Bereichen (z.B. Ausnahmebestimmungen, spezifische Anforderungen) ist beabsichtigt, die durch den GIA eröffneten nationalen Spielräume zu nutzen?*

Im Bereich der Vollziehung des Bundes bestehen keine diesbezüglichen Regelungen. Nationale Spielräume sind im GIA sehr beschränkt gegeben und diese sollen nur so weit genutzt werden, als es ein gemeinsames Verständnis über den jeweiligen Mehrwert derartiger Regelungen gibt.

Zu Frage 10:

- *Welche rechtlichen und administrativen Anpassungen sind auf Bundesebene notwendig, um eine flächendeckende Nutzung der bereits existierenden physischen Infrastrukturen (z.B. Leerrohre, Masten) für den VHC-Netzausbau sicherzustellen?*

Hinsichtlich der Nutzung bereits existierender physischer Infrastrukturen ist darauf hinzuweisen, dass bereits der aktuelle Rechtsrahmen umfassende Regelungen betreffend Informations-/Meldepflichten und die Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen enthält.

Andreas Babler, MSc

